

Satzung
über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
der Gemeinde Unterwellenborn

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bek. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 455), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 899), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Gesetze vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19), vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Unterwellenborn vom 11.07.07 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 11.07.07 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Unterwellenborn erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.
- (2) Der kommunale Anteil beträgt 20 von Hundert.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gemeindliche Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners im laufenden Erhebungszeitraum endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Schuldnerwechsel bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn angezeigt wurde. Für den jeweiligen Rechtsnachfolger entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt

- a) bei Vorderliegern die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
- b) bei Hinterliegern die Länge derjenigen Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des hinterliegenden Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich bei

2 wöchentlicher Reinigung mit Kehrmaschine **0,29 Euro** pro m

§ 5 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die festgesetzte Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02; 15.05.; 15.08 und 15.11. eines Jahres fällig. Bei einer Jahresgebühr unter 20,00 € wird diese am 15.08. eines Jahres als Gesamtgebühr fällig.
- (2) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage; z. B. durch Neuvermessung des Grundstückes, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (3) Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Die Gemeinde Unterwellenborn kann, wenn die Erhebung der Gebühr für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde, Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

§ 8

Einschränkungen und Unterbrechungen der Straßenreinigung

- (1) Kann die Straßenreinigung einer reinigungspflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Gemeinde Unterwellenborn zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als zwei Monate ununterbrochen nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht auf Antrag des Gebührenpflichtigen unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild um 50 vom Hundert. Ist die tatsächliche Straßenreinigungsleistung auf weniger als die Hälfte der nach Straßenreinigungsanschlusszwang zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebührenpflicht für die Dauer der Behinderung.
- (2) Die Ermäßigung bzw. die Unterbrechung der Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Unterbrechung bzw. Ermäßigung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigungsleistung eingeschränkt bzw. unterbrochen wurde, und endet mit Ablauf des Monats in welchem die Reinigungsleistung in vollem Umfang wieder aufgenommen wird.
- (3) Vom Gebührenschildner zu vertretende Hindernisse, sowie parkende Autos, Container u. ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung im Sinne des Abs. 1.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.07 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Unterwellenborn vom 18.06.02 außer Kraft

Gemeinde Unterwellenborn
Unterwellenborn, den 20. August 2007

Wende
Bürgermeisterin